

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 10. OKT. 1974

Zl. 66 Rechts-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Zimper, Romeder, Dr. Bernau, Buchinger,
Blochberger, Platzner, Wittig, Baueregger, Gindl,
Ing. Kellner, Dipl. Ing. Molzer, Reischer und andere

betreffend die Änderung des Gesetzes über das Landes-
gesetzblatt für das Land Niederösterreich.

Der Landtag von Niederösterreich hat die Landesregierung
in einer am 11. April 1962 beschlossenen Resolution auf-
gefordert, unabhängig von der Bereinigung des Bundes-
rechtes, an die Bereinigung des Landesrechtes zu gehen.
Die Rechtsbereinigung war nicht nur für den Bund sondern
auch für die Länder ein akutes Problem, das vor allem
wegen des wiederholten Wechsels verschiedener Verfassungs-
und Rechtsordnungen einer raschen Lösung zugeführt
werden sollte.

Als ein entscheidendes Instrumentarium zur Rechtsbereini-
gung hat der Landtag am 5. November 1970 das Gesetz über
das Landesgesetzblatt beschlossen, das als einmalig

dastehende Neuerung die Herausgabe des Landesgesetzblattes in loser Blattform vorgesehen hat. Damit wurde die Möglichkeit geboten, Rechtsvorschriften so zu verlautbaren, daß diese jederzeit in ihrer jeweils geltenden Form verfügbar sind.

Die Gesetzgebung wurde, vor allem im letzten Jahrzehnt, wegen der enormen Entwicklung auf allen wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bereichen, in einem geradezu ungeahnten Ausmaß in Anspruch genommen. Vor allem auf dem Gebiete des Sozial- und Kommunalrechtes war die Intensität der Rechtsentwicklung besonders erkennbar. Es ist heute in Anbetracht der Vielfältigkeit und Spezifikation von Rechtsvorschriften sogar für den Fachmann schwierig, sich rasch einen Überblick über die auf einen bestimmten Fall anwendbaren Rechtsvorschriften zu verschaffen. Umsomehr gilt dies für den nicht rechtskundigen Landesbürger. Er kann seine Interessen nur dann wirksam vertreten und sich Kenntnis über seine Verpflichtungen verschaffen, wenn ihm die Auffindung der Rechtsvorschriften erleichtert wird.

Die Gefertigten sind daher der Ansicht, daß dieser Effekt durch ein alphabetisch geordnetes Sachregister - Stichwortverzeichnis - erreicht werden könnte.

Es wird zweifelsohne nicht erforderlich sein, einer jeden Rechtsvorschrift ein Sachregister anzufügen. So z.B. wenn es sich um solche geringen Umfanges handelt oder um solche, die sich an einen Personenkreis wenden, von dem eine entsprechende Rechtskenntnis vorausgesetzt werden kann. Anders dagegen verhält es sich bei Rechtsvorschriften, die für den Einzelnen anspruchsbegründend sein können. Typische Beispiele dafür sind das NÖ Sozialhilfegesetz und die NÖ Bauordnung.

Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr.444, wurde u.a. ein neuer Artikel 15 a mit Wirkung vom 1.Jänner 1975 in das Bundes-Verfassungsgesetz aufgenommen. Er bietet dem Bund und den Ländern die Möglichkeit zu einer notwendigen engeren Zusammenarbeit auf bestimmten Gebieten. Gemäß Artikel 107 B-VG sind derzeit nur Vereinbarungen zwischen den Ländern über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches zulässig, nicht aber dagegen solche Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern. Der Artikel 15 a soll in Hinkunft eine Koordination von Maßnahmen des Bundes und der Länder im Vereinbarungswege gestatten. Im Interesse der Publizität solcher Vereinbarungen ist es gelegen, alle Vereinbarungen im Landesgesetzblatt kundzumachen. Im übrigen darf auf 182 der Beilagen zu den stenographischen

Protokollen des Nationalrates XIII. GP, Seite 19 ff,
hingewiesen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem RECHTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

G e s e t z
vom ... 14. Nov. 1974

über die Änderung des Gesetzes über das Landesgesetzblatt
für das Land Niederösterreich

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 5. November 1970 über das Landesgesetzblatt
für das Land Niederösterreich, LGBL.Nr.1/1971, wird wie
folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender Abs.3 anzufügen:

"(3) Die Landesregierung kann in Vollziehung von
Aufgaben des Landes als Träger von Privatrechten,
den im Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvor-
schriften ein nach dem Alphabet geordnetes Sachre-
gister anfügen, wenn dies im Interesse der Rechts-
übersichtlichkeit und der leichteren Auffindung
einzelner Bestimmungen gelegen ist."

2. § 3 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Folgende Rechtsvorschriften und Vereinbarungen sind im Landesgesetzblatt zu verlautbaren:

- a) die Gesetzesbeschlüsse des Landtages;
- b) Vereinbarungen zwischen Bund und Land über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches;
- c) Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches;
- d) die Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes, sofern sie nicht ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden gerichtet sind;
- e) Kundmachungen, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften angeordnet wird."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1975 in Kraft.